

Betriebssatzung für die „Tourismusbetriebe Schönowald im Schwarzwald“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönowald am 16. November 2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Tourismusbetriebe der Gemeinde Schönowald werden unter der Bezeichnung „Tourismusbetriebe Schönowald im Schwarzwald“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb fördert insbesondere den Tourismus zum Nutzen des örtlichen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des örtlichen Handwerks, Handels und Gewerbes sowie als Haupt- und Nebenerwerbsquelle der einheimischen Bevölkerung.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
 1. die Tourist-Information
 2. die Uhrmacher-Ketterer-Halle
 3. die Kuranlagen, Loipen, Spazierwege, Boccia- und Eisstockbahn
 4. das Schindelhaus
 5. die Sportanlagen (Skiroller, Biathlon, Schanze)
 6. der Kleingolfplatz
 7. der Skilift
 8. das Freibad mit Liegehalle
 9. das Hallenbad mit Kurmittelabteilung.
- (4) Die im Bereich der Tourist-Information anfallenden Aufgaben können auch im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages an einen Dritten übertragen werden.
- (5) Der Eigenbetrieb kann sich auch an den Tourismus in Schönowald fördernden Gesellschaften beteiligen.
- (6) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

**Betriebssatzung für die
„Tourismusbetriebe Schönwald im Schwarzwald“**
Seite 2

**§ 3
Betriebsausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Finanzausschuss ist in Personalunion zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

**§ 4
Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

**§ 5
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.06.1999 aufgehoben.

Schönwald im Schwarzwald, 16.11.2004
Su-ba, AZ.: 8610.00003

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

**Betriebssatzung für die
„Tourismusbetriebe Schönwald im Schwarzwald“
Seite 3**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, 16.11.2004
Su-ba, AZ.: 8610.0003

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Bestätigung über die öffentliche Bekanntmachung an Landratsamt:

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald wurde in der Zeit vom 26.11.2004 bis einschließlich 07.12.2004 an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses Schönwald bekannt gemacht und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. 48 vom 26.11.2004 veröffentlicht.

Schönwald im Schwarzwald, den 08.12.2004

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister

Nachstehender Hinweis gilt für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 26.11.2004

Hinweis:

Die Betriebssatzung für die „Tourismusbetriebe Schönwald im Schwarzwald“ ist vom 26.11.2004 bis einschließlich 07.12.2004 an der Anschlagtafel des Rathauses Schönwald angeschlagen.

Schönwald im Schwarzwald,
Bürgermeisteramt

Günter Schuler, Kämmerer

Angeschlagen am: 25.11.2004
Abgenommen am: 08.12.2004

Unterschrift:

**Betriebssatzung für die
„Tourismusbetriebe Schönwald im Schwarzwald“
Seite 4**

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald wird der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Sitzungsausfertigung am 08.12.2004 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, den 08.12.2004
Su-ba, Az.: 8610.00003

Hans-Georg Schmidt, Bürgermeister